

17. XII. 1916

12
133

Die Strom-Einschränkung.

Bestimmungen für Großbetriebe.

Endlich ist nun die langerwartete Einschränkungsvorschrift für den Verbrauch elektrischer Arbeit im Gebiete des Kohlenverbandes Groß-Berlin erlassen worden, die die zulässigen Verbrauchsmengen an elektrischer Kraft für die kommenden Monate festsetzt. Es heißt darin u. a.: Kein Verbraucher darf vierteljährlich mehr verbrauchen als 80 v. H. seines Verbrauchs in dem entsprechenden Vierteljahr des Jahres 1916, jedoch darf der Verbrauch im Vierteljahr

Januar-März	180 Kilowattstunden
April-Juni	60 "
Juli-September	60 "
Oktober-Dezember	200 "

betragen. Diese Einschränkung gilt auch für öffentliche Gebäude. Für die Abnehmer, die in den entsprechenden Zeiträumen des Jahres 1916 keine elektrische Arbeit bezogen haben, erfolgt die Festsetzung der höchst zulässigen Verbrauchsmenge durch den Kohlenverband Groß-Berlin. Der beanspruchte Bedarf ist glaubhaft zu machen. Die Benutzung von elektrischen Öfen zur dauernden Raumheizung ist verboten. Aus wichtigen Gründen, besonders für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt, des Verkehrs, der Gas-, Wasser- und Kanalisationsversorgung kann der Kohlenverband Groß-Berlin Ausnahmen zulassen. Zum Ersatz der auf Grund dieser Verordnung ausfallenden Lieferung elektrischer Arbeit dürfen andere mit Kohlen oder Treiböl arbeitende Kraftquellen nicht herangezogen werden. Ausnahmen können vom Kohlenverband Groß-Berlin nur in dringenden Fällen widerruflich zugelassen werden. Für jede über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde hat der Abnehmer an das zuständige Elektrizitätswerk einen Zuschlag von je 50 Pf. zu entrichten. Die Entscheidung über die Verwendung des Zuschlags bleibt vorbehalten.